

Öffentliche Bekanntmachung

Des Kreises Düren

Über die frühzeitige Beteiligung der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Landschaftsplanes 4 „Düren“ sowie zur vereinfachten Änderung der Landschaftspläne 2 „Rur- und Indeae“ sowie 7 „Hürtgenwald“

Der Kreistag des Kreises Düren hat in seiner Sitzung am 03.04.2025 (Drs.Nr. 57/25) beschlossen, gemäß § 16 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW die Bürgerinnen und Bürger über den Vorentwurf des Landschaftsplanes 4 „Düren“ zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Ebenso sollen die Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 LNatSchG NRW frühzeitig über die Planungen informiert und beteiligt werden.

Der Vorentwurf des Landschaftsplanes 4 (Textfassung mit Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie der strategischen Umweltprüfung (SUP)) wird im Internet unter [www. Kreis-dueren.de/lp](http://www.Kreis-dueren.de/lp) zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird durchgeführt

ab dem 12.05.2025 bis zum 13.06.2025.

Eine Einsichtnahme in den ausgedruckten Vorentwurf ist auch nach Terminabsprache möglich.

(Ansprechpartner: Herr Gerhards, Tel. 02421/22-1066310)

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes 4 Düren werden gleichzeitig die Landschaftspläne 2 „Rur- und Indeae“ sowie 7 „Hürtgenwald“ gem. § 20 Absatz 2 LNatSchG geändert (vereinfachte Änderung).

Gesetzliches Veränderungsverbot für geplante Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb des Landschaftsplanes:

Gemäß § 48 Absatz 3 LNatSchG NRW sind ab sofort, nämlich vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens 3 Jahre lang, alle Änderungen verboten! Die Verlängerung dieser Frist um ein Jahr ist unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen möglich.

Eine derzeit ausgeübte recht- und ordnungsgemäße Bewirtschaftungsform, Nutzung oder Unterhaltung bleibt hiervon unberührt.

Hinweis zum Datenschutz:

Der Kreis Düren erfasst die Eingaben, Stellungnahmen sowie Anregungen und Bedenken der Bürgerinnen und Bürger auch digital. Die Daten werden für die Dauer des Verfahrens sowie der Widerspruchsfristen gespeichert und keinem Dritten zugänglich gemacht. Analog erstellte Schreiben oder Ausdrücke werden dauerhaft den Verfahrensakten beigelegt.

Betroffene Personen werden hiermit darüber informiert, dass Sie ein Recht auf **Auskunft** (Art. 15 DSGVO), **Berichtigung** (Art. 16 DSGVO), **Löschung** (Art. 17 DSGVO) bzw. **Einschränkung** (Art. 18 DSGVO) der Verarbeitung ihrer Daten, ein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung ihrer Daten (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf **Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DSGVO) haben.

Zudem haben Sie das Recht, die **Einwilligung** zur Nutzung ihrer Daten im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO jederzeit **zu widerrufen**, ohne dass die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung, berührt wird.

Weiter besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf).

Ergänzungen und evtl. weitere Rechtsgrundlagen können auf der Internetseite der Kreisverwaltung Düren unter www.kreis-dueren.de in der Rubrik "Datenschutzbeauftragter" eingesehen werden.

Düren, den 23. April 2025

Gez.

Ferdinand Aßhoff

als Beauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen